

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. August 1873.

1. Rechtsfahren auf dem Hauptbahnhofe.

2. Gleisveränderung zu Bremerhaven.

Mit den in den anliegenden Berichten beantragten Nachbewilligungen von 5879 *M* 47 *S* für Einrichtung des Rechtsfahrens auf dem Hauptbahnhof, 10,500 *M* für eine Gleisveränderung in Bremerhaven, auf die betreffenden Positionen des Separatbudgets der außerordentlichen Verwendungen, erklärt sich der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, einverstanden, und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

3. Begräbnisplätze, Gebühren und Anschaffung von Nummersteinen.

Der Senat behält sich die Beschlussfassung über die in anliegendem Berichte enthaltenen Anträge, den Gebührentarif für Begräbnisse betreffend, noch vor, bewilligt aber schon jetzt, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die für Anschaffung von Nummersteinen erforderliche Summe von 16,000 Mark auf die betreffende Abtheilung des Separatbudgets der außerordentlichen Verwendungen und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 15. August 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Einrichtung des Rechtsfahrens auf dem Hauptbahnhofe betreffend.

(Eingereicht am 11. Juli 1873.)

Die Kosten für Einrichtung des Rechtsfahrens auf den mit Preußen gemeinschaftlichen Eisenbahnen sind anschlagsmäßig bewilligt worden. Das Gleiche ist aber nicht geschehen hinsichtlich einer Weichenverbindung zwischen den beiden Hauptgleisen auf der Südseite unseres Hauptbahnhofs behufs Einführung des Rechtsfahrens. Diese Weichenverbindung ist durch die Eisenbahndirection bereits im letzten Frühjahr in Ausführung gebracht, und der Deputation darüber die Rechnung vorgelegt worden. Dieselbe beträgt 1959 Thlr. 24 Sgr. 7 Pfg. und ist von unsern Technikern als richtig anerkannt worden. Diese Kosten fallen Bremen allein zur Last, werden jedoch von Preußen zur Hälfte verzinst, und beantragt daher die Deputation deren Bewilligung mit 5879 Mark 47 Pf. auf Kosten der Anlage des Bahnhofes.

Bremen, 10. Juli 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwig. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage I.

Anlage II mit Unter-Anlage.
(Zeichnung.)

Anlage III.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 15. August 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Gleisveränderung zu Bremerhaven betreffend.

(Eingereicht am 25. Juli 1873.)

Wie aus der als Anlage I beiliegenden Zeichnung zu ersehen, macht die Benutzung der Brückenwaage zu Bremerhaven es nothwendig, daß alle auf dem Gleise vor dem Güterschuppen 3 A befindlichen Wagen auf ein anderes Gleis geschoben werden, wenn einer oder mehrere aus der Reihe zu nehmende Wagen gewogen werden sollen, welches einen großen Aufwand an Kosten und Zeitverlust verursacht. Die Betriebsverwaltung hat daher schon vor längerer Zeit angeregt, eine veränderte Gleisverbindung zur leichteren Benutzung der Brückenwaage in Ausführung zu bringen. Diese Brückenwaage wird besonders benutzt, um Waaren, welche keiner speciellen Zollrevision unterliegen, en bloc mit den Wagen zu wiegen, deren Tara (Gewicht des Wagens) vorher festgestellt worden. Bis jetzt hat man sich der Schwerefälligkeit der Benutzung der Brückenwaage gefügt, da aber mit dem 1. October Roheisen zollfrei wird, darf eine bedeutende Einfuhr dieses Artikels erwartet werden, und somit eine starke Benutzung dieser Waage. Die Deputation findet sich durch diesen Umstand veranlaßt, nunmehr der fraglichen Gleisveränderung, welche aus einer Gleiskreuzung besteht und in der anliegenden Zeichnung verdeutlicht ist, näher zu treten. Der Inspector Fischer hat daher im Einverständniß mit dem Oberbau-rath Schröder diese Gleisveränderung, welche beide Techniker als dringend erforderlich bezeichnen, veranschlagt, und betragen die Kosten nach einem specificirten Anschl. ge 10,500 Mark. Dazu bemerkt die Deputation, daß wenn auch die ganze Summe für Löhne und auf Materiallager verrechnet werden muß, doch etwa $\frac{2}{3}$ der Kosten für Schienen und Schwellen auf letzterwähnter Rubrik bereits bewilligt und verausgabt sind.

Die Deputation hält dafür, daß diese Gleisveränderung, seitdem die Zollbefreiung des Roheisens beschlossen worden ist, nicht mehr aufgeschoben werden kann, wenn nicht erhebliche Verkehrsinteressen geschädigt werden sollen, und beantragt daher die Bewilligung der erwähnten 10,500 Mark für die beantragte Gleisveränderung auf Kosten der Anlage des Bahnhofs Bremerhaven.

Bremen, den 17. Juli 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 15. August 1873.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze, Tarif der Begräbniß-Gebühren und Anschaffung von Nummersteinen betreffend.
(Eingereicht am 25. Juli 1873.)

Auch unter den veränderten Verhältnissen wird der Behörde für die Friedhöfe die Verwaltung einer Begräbnißanstalt übertragen bleiben müssen, weil man für die Staatskasse auf eine Einnahme aus der Besorgung der Leichenbegängnisse

in Zukunft eben so wenig wird verzichten wollen, wie die bisherige Verwaltung sie entbehren konnte. Es ist angeregt, ob der Betrieb einer solchen Anstalt etwa an Unternehmer zu überlassen und die Thätigkeit der Behörde auf die Ueberwachung derselben zu beschränken sein möchte. Da aber die entsprechende hohe Pachtsumme welche bei einem solchen Verfahren erzielt werden müßte, immer von der Höhe der Tariffsätze an welche der Unternehmer zu binden sein würde, abhängig ist und da bei den Betriebsunkosten wesentliche Ersparungen kaum möglich sind, so kann eine Ermäßigung der Tariffsätze auf dem Wege der Verpachtung des Betriebs nicht erreicht werden. Hiermit wird aber der einzige Grund der für eine derartige Maßnahme geltend gemacht werden könnte, hinfällig.

Bei den Leichenbegängnissen und Beerdigungen, so weit die Anstalt dabei betheiligt ist, kommen abgesehen von den allgemeinen Verwaltungskosten vornehmlich die Ausgaben für das Fahren der Leichen, für die Seitens der Anstalt besoldeten Begleiter des Trauerwagens, welche den Sarg auf den Wagen zu heben und ihn vom Eingang des Friedhofs bis an das Grab zu tragen haben und für das Öffnen und Schließen der Gräber in Betracht.

Das Fahren der Leichen, welches 1849 abgeschafft worden, wurde bekanntlich im Jahre 1867 wieder eingeführt und es bedarf keiner näheren Begründung, daß dieser Brauch beizubehalten ist und daß die später vielleicht möglich werdende Benutzung anderweitiger Beförderungsmittel zum Transport der Leichen für jetzt nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann.

Uebrigens wird auch die Anlage von Pferdeeisenbahnen, welche hier etwa in Frage kommen möchte, die jetzt zu treffenden Anordnungen wesentlich zu berühren oder abzuändern nicht geeignet sein, insofern als immer die Ueberführung der Leichen aus dem Sterbehaufe bis zu einer für diesen Zweck herzustellenden Aufnahmestation der Bahn und damit die Verwendung von Leichenwagen erforderlich bleibt. Ob ein solches Verfahren überall Zeit und Kostenersparniß zur Folge haben würde, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen; vermuthlich werden Pferdeeisenbahnen vorzugsweise nur dem Besuche der Friedhöfe und der Theilnahme an den Beerdigungen zu Gute kommen.

Das Fahren, welches unter Benutzung der Anstaltswagen bisher und zwar in völlig zufriedenstellender Weise, in Contract ausgeführt wurde, ist auch fernerhin einem Unternehmer zu übertragen. Die Ausgabe dafür betrug 1871 ca. 3,600 Mark und wird einer mit der weiteren Entfernung in angemessenem Verhältniß stehenden Erhöhung unterliegen, deren Verlauf erst nach Abschluß der desfallsigen Verhandlungen genauer anzugeben ist.

Den besoldeten Begleitern des Trauerwagens ist im Jahr 1871 eine Vergütung von 10,100 Mark zugekommen. Mit einer ähnlichen Summe für diesen Behuf wird auch fernerhin auszureichen sein, wenn die Begleiter in Zukunft dem Leichenwagen auf dem Wege nach Walle nur etwa bis zur Uebremersstraße, auf dem Wege nach Schwachhausen etwa bis jenseits der Eisenbahnüberführung folgen und von diesen Punkten ab die Leichenzüge durch einen verantwortlichen Zugführer geleitet werden.

Sollte die Begleitung bis auf die Friedhöfe beibehalten werden, so wäre bei dem, je nach der Lage des Sterbehauses verschiedenen, durchschnittlich auf reichlich eine Stunde anzuschlagenden größeren Zeitaufwand, welchen der Hin- und Herweg in Anspruch nimmt, die Anstellung einer erheblich größeren Anzahl von Begleitern nothwendig, um der wünschenswerthen thunlichst raschen Aufeinanderfolge der Leichenbegängnisse versichert zu bleiben.

Die Vergütung, welche der einzelnen Leistung angemessen, für die Begleitung gewährt werden kann, ist aber von denjenigen Bürgern, die sich dem Geschäft unterziehen, nur als ein Ueberverdienst anzusehen, durch welches sie in ihrer sonstigen Erwerbsthätigkeit nicht behindert sein dürfen. Die Auswahl an passenden Persönlichkeiten ist daher beschränkt und zur Vermeidung vieler unter diesen Verhältnissen vorauszuiehenden Unzuträglichkeiten, nicht vorzugsweise der größeren Kosten wegen, empfiehlt es sich von einer Vermehrung der Begleitmannschaften Abstand zu nehmen. In solchem Falle würde durch die auf den Friedhöfen zur Verfügung zu haltenden

Arbeiter, welche für diese Function in angemessener äußerer Erscheinung aufzutreten hätten, der Sarg vom Wagen abgehoben und an die Gruft getragen werden.

Die Deputation beabsichtigt nämlich, für jeden der Friedhöfe einen Stamm zuverlässiger Arbeiter heranzuziehen und in festen Lohn zu nehmen, welche sowohl bei der Beaufsichtigung, Instandhaltung und Pflege der ausgedehnten Anlagen, wie auch für die Ausführung aller mit der Beerdigung unmittelbar in Beziehung stehenden Arbeiten zu verwenden wären und für die stets eine ausreichende Beschäftigung vorhanden sein würde. Bei dieser Einrichtung kommt ein gesonderter Ausgabenposten für das Öffnen und Schließen der Gräber, wofür im Jahre 1871 bei frühweiser Berechnung ca. 6200 Mark von der jetzigen Verwaltung bezahlt wurde, in Wegfall, da der auf diese Arbeit entfallende Theil der Kosten in den Lohnzahlungen enthalten ist.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß, wenn die Zahl der Begleiter nicht vermehrt wird, inskünftige die Unkosten der Begräbnisanstalt als solche um den Betrag des mehr zu bezahlenden Fahrgeldes anwachsen und daß hierfür event. ein Ausgleich zu suchen sein würde.

Der jetzt gültige Tarif der Beerdigungskosten, welcher unter Mitwirkung der Bürgerschaft zu Stande kam (1866 Mai 25, pag. 333, Beschlüsse vom 29. August bis 21. September 1866) und seit dem 25. Februar 1867 in Wirksamkeit ist, hat sich im Allgemeinen, so berichtet die derzeitige Verwaltung, sowohl hinsichtlich der Abstufungen und der Höhe der Ansätze wie der Ausstattung der Leichenbegängnisse wohl bewährt, und nach reiflicher Prüfung und vorsichtiger Erwägung aller in Betracht zu nehmenden Verhältnisse kann die Deputation nur empfehlen, an den Bestimmungen desselben im Allgemeinen festzuhalten. Es liegt allerdings bewandten Umständen nach der Gedanke nahe, durch eine Erhöhung der Ansätze größere Ueberschüsse zu erzielen. Die Deputation glaubt indessen, weitergehende Entschlüsse in dieser Richtung dem Ermessen ihrer Auftraggeber vorbehalten und sich ihrerseits nur auf die Anheimgabe beschränken zu sollen, die bei Umrechnung der Thaler in Mark zweckmäßig erscheinende Abrundung zu Gunsten der Staatscasse nach oben hin vorzunehmen. Die hierdurch sich ergebende geringfügige Vermehrung der Einnahme um ca. 2700 Mark bei Anwendung der bezüglichlichen Ziffern des Jahres 1871 entspricht annähernd der muthmaßlichen Mehrausgabe bei dem Fahrlohn und dürfte um so weniger zu beanstanden sein, wenn, wie die Deputation im Weiteren es empfiehlt, die bisher übliche Abgabe von 1 Thlr. für jede Kutsche, welche einer Leiche vom Sterbehaufe aus folgt oder eine Kinderleiche nach dem Beerdigungsplatze führt, aufgehoben wird. Durch Wegfall dieser Abgabe, welche 1871 allerdings ca. 6000 Mark einbrachte, wird die hinfert größere Ausgabe für die Wagen, die der Leiche zum Friedhof folgen, ausgeglichen, und es erwachsen dann dem Sterbehaufe, ungeachtet der entfernteren Lage der Begräbnisplätze, keine erheblich höheren Kosten für eine Beerdigung als bisher. Die einzelnen Sätze des Tarifs würden sich folgendermaßen gestalten:

für	I. Classe	(bisher 50 Thlr. = 166 Mark 60 Pf.)	170 Mark,
"	II. "	(" 35 " = 116 " 25 ")	120 "
"	III. "	(" 20 " = 66 " 43 ")	70 "
"	IV. "	(" 10 " = 33 " 21 ")	35 "
"	V. "	(" 5 " = 16 " 60 ")	17 "

für Kinderleichen unter 12 Jahren die Hälfte. Für Kinderleichen, zu deren Bestattung der Kinderleichenwagen geliefert wird:

von 6—12 Jahren	(bisher 5 Thlr. = 16 Mark 60 Pf.)	20 Mark,
unter 6 Jahren	(" 4 " = 13 " 28 ")	17 Mark,

für Kinderleichen, die in einer Kutsche gefahren werden:

von 6—12 Jahren	(bisher $3\frac{3}{4}$ Thlr. = 12 Mark 45 Pfennige)	15 Mark,
unter 6 Jahren	(" $2\frac{1}{2}$ " = 8 " 30 ")	12 Mark,

für Kinderleichen, bei anderen Leichen in den Sarg gelegt:

(bisher $1\frac{1}{2}$ Thlr. = 4 Mark 98 Pf.)	5 Mark.
---	---------

Aus dem Tarif würde wegfallen die Gebühr von 1 Thlr. für jede Kutsche, wie oben, die ganz entbehrliche Preisliste der Särge und endlich die durchaus gegenstandslos gewordene Bestimmung hinsichtlich der Begleitung einer Leiche durch Bruderschaften oder Freunde. Dagegen würden in demselben die Gebühr für die

Abhebung und Auflegung eines Steines oder einer Befriedigung auf oder um ein Grab (bisher $\frac{1}{2}$ Thlr.) mit 2 Mark zu belassen und neu aufzunehmen sein:

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhaus, welche nicht durch das Medicinalamt oder die Polizei angeordnet ist, 5 Mark.

2. Für die Niederlegung des Sarges in der Kapelle vor der Beerdigung 20 Mark.

3. Für die Pflege von Privat-Gräbern durch Angestellte des Friedhofs ist eine jedesmal zu vereinbarende Vergütung an die Verwaltung zu entrichten.

4. Die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren kommen auch zur Anwendung bei Leichen, welche von Auswärts zur Bestattung auf einem der altstädtischen Begräbnisplätze hierher gelangen.

Für die für Rechnung des Armeninstituts und des Armenhauses besorgten Beerdigungen sind bisher $3\frac{1}{2}$ Thlr. = 11 Mark 62 Pf. für eine große, $2\frac{1}{4}$ Thlr. = 7 Mark 47 Pf. für eine Kinderleiche, $\frac{1}{8}$ Thlr. = 42 Pf. für jede in einen anderen Sarg eingelegte Kinderleiche vergütet. Diese Vergütung wird Inskünftige etwas mehr betragen müssen; da dieselbe aber der Aufnahme in den Gebührentarif nicht bedarf, so giebt die Deputation anheim, sie zu ermächtigen, beziehungsweise es ihr zu überlassen, über den ferneren Verlauf derselben mit den betreffenden Verwaltungen das Erforderliche zu vereinbaren.

Das Budget der künftigen Verwaltung der altstädtischen Begräbnisanstalten wird sich unter Zugrundelegung der von der Deputation, wie vorstehend und in ihrem Bericht vom 21. April unterbreiteten Vorschlägen und nachdem die in den nächsten Jahren unausbleiblichen Mehrausgaben für die Unterhaltung der Anlagen, Fertigstellung der Wege u. s. w. späterhin nicht mehr erforderlich sind, annähernd etwa wie folgt gestalten:

Einnahme:

1) für Besorgung der Beerdigungen, wofür 1871 nach dem jetzigen Tarif 55,542 Mark 17 Pf. eingenommen wurde,

(in I. Kl. 10 L., II. Kl. 168 L., III. Kl. 195 L., IV. Kl. 278 L., V. Kl. 140 L., — Kinder: II. Kl. 2 L., III. Kl. 2 L., IV. Kl. 8 L., — Kinderleichenwagen: $\frac{6}{12}$ Jahr 58 L., $\frac{0}{6}$ Jahr 241 L., — Kutsche: $\frac{0}{6}$ Jahr 17 L., — Eingelegt 562 L., — Armeninstitut und Armenhaus 180 große, 27 Kinderleichen, 60 Eingelegt, — Polizei 7 L.)

ist nach dem Gebührentarif in Mark zu veranschlagen an

Begräbnisgebühren. *Mk* 58,242. —

ab: Unkosten nach Maßgabe der bis jetzt üblichen Rechnungsweise:

Die erhöhten Kosten für das Fahren angenommen

zu *Mk* 6,500

für die Begleiter, der 1871 bezahlte Betrag " 10,100

für Öffnen und Schließen der Gräber:

der hierfür 1871 bezahlte Betrag, welcher

späterhin in den Lohnzahlungen enthalten ist " 6,200

" 22,800. —

Mk 35,442. —

2) Abgabe d. Neust. Begräbnisanstalt 400 $\times$ 5 " 1,328.57

3) für Benutzung des Leichenhauses 40 $\times$ 5 " 200. —

4) " " der Kapelle. 25 $\times$ 20 " 500. —

5) " Abhebung und Aufhebung der Grabsteine zc. 100 $\times$ 2 " 200. —

6) " Pflege von Privatgrabstellen und Verschiedenes. " 2,000. —

Mk 39,670.57

Ausgabe:

1) Gehalte: für den Leichenbestatter (mit

freier Wohnung) *Mk* 3000

für die Oberaufsicht über die Anlagen " 3000

für zwei Todtengräber (Aufseher) mit freier

Wohnung " 2660

Transp. *Mk* 8660 *Mk* 39,670.57

	Transp.	Mk 8660	Mk 39,670.57
2)	Löhne: für Instandhaltung und Pflege der Anlagen (wofür 1871 5182 Mk verausgabt) an ständige Arbeiter und für Hilfsarbeiter	Mk 24,000	
	wovon abzusetzen der für das Öffnen und Schließen der Gräber zu berechnende Antheil mit	" 6,200	
			" 17,800
3)	Allgemeines: Zuschuß an die Arbeiter für angemessene Kleidung bei den Beerdigungen (500 Mk) für Bureauunkosten, Reparatur der Wagen, Ergänzung der Pflanzungen u. s. w. (angenommen 3000 Mk)	" 3,500	
			" 29,960 —
	Ueberschuß	Mk 9,710.57	
	hierzu Einnahme für die in Nutznießung auszugebenden Grabstellen, nach den Vorschlägen der Deputation (es wurden 1871 in Nutzung gegeben 137 Stellen à 27 $\mathfrak{M}$ = 3699 $\mathfrak{M}$ = 12,286 Mk.)		
	10 Stellen à 300 Mk =	3,000 Mk	
	100 " à 150 " =	15,000 "	
	70 " à 30 " =	2,100 "	
			" 20,100. —
	abzuliefern an die Generalcasse	Mk 29,810.57	

Die in dem Bericht vom 21. April approximativ auf 42,000 Mark veranschlagte reine Einnahme erscheint hiernach als zu hoch gegriffen.

Anlässlich des Gebührentarifs dürfte die Bemerkung noch am Platze sein, daß die Gebühr für ein Begräbniß in der V. Klasse die Selbstkosten nicht ersetzt, die für die IV. Klasse nur einen ganz geringen Ueberschuß liefert, und daß auch die in Vorschlag gebrachten Gebühren für die I., II. und III. Klasse erheblich niedriger als in anderen Städten bemessen sind.

Die Deputation benutzte diese Gelegenheit, um über den Stand der Arbeiten auf den neuen Friedhöfen in der Kürze zu berichten:

Der Zuweg zum Friedhof bei Walle und die mittleren (regelmäßigen) Parthien desselben einschließlich der bereits begründeten Wege sind fertiggestellt und bepflanzt; der Bau der Aufseherwohnung ist bis zur oberen Balkenlage fortgeschritten; das Fundament der Capelle ist gelegt. Während der westliche See nahezu vollendet ist, ist die Ausschachtung des südöstlichen Sees und die Aufhöhung des demselben nächstgelegenen Terrains allerdings noch weiter zurück; dieser Umstand würde aber nicht hinderlich sein, den Friedhof zu jedem Augenblick falls es erforderlich wäre, in Benutzung zu nehmen. Die Deputation beabsichtigt denn auch, wenn irgend thunlich, die Inhaber alter Stellen, welche auf dem Waller Friedhof neue Stellen angewiesen zu haben wünschen, noch in diesem Jahre aufzufordern, dieserhalb ihre Anmeldungen einzureichen.

Weniger zufriedenstellend ist der Fortschritt, welchen die Anlage des Friedhofs am Rhinsberg genommen hat. Auch hier ist der neue Zuweg, die Ortschaftstraße, gepflastert, das Fundament zu den Gebäuden gelegt und der größere Theil der Aufhöhung beschafft. In Folge der sehr viel ungünstigeren Bodenbeschaffenheit aber, namentlich der für die Ausschachtung bestimmten Rämpfe, welche unter noch nicht beendeter Expropriation stehen, haben die Erdarbeiten einen langsameren Fortgang und die Anlage ist im Ganzen weiter zurück als die bei Walle. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß es gelingen wird auch diesen Friedhof mit den mittleren (den regelmäßigen) Parthien zum nächsten Frühjahr dem etwa dringlich werdenden Bedürfnis zur Verfügung stellen zu können.

Es ist indessen schon jetzt zu übersehen, daß die angedeuteten Schwierigkeiten, welche die Beschaffenheit des Bodens bereiteten und die dadurch veranlaßten umfang-

reichen Erdbewegungen größere Ausgaben als im Voraus zu veranschlagen war, mit sich führen und daß daher ein Nachbewilligungsantrag für die Vollendung der Anlagen in Aussicht zu nehmen ist, der jedoch bis zum Spätherbst anstehen kann. Inzwischen aber ist die Deputation genöthigt, vorab um Bewilligung von 16,000 Mark für Anschaffung von Nummersteinen für die Grabstellen ersuchen zu müssen, eine Ausgabe, welche in den ersten Kostenanschlägen nicht vorgesehen war und unmaßgeblich auf das Separatbudget „für Herstellung der Friedhöfe“ zu übernehmen sein dürfte. Die Deputation würde auch diesen Antrag hingehalten haben, wenn nicht, wie bemerkt, die Verwendung eines Theiles dieser Steine für die Instandsetzung des Friedhofs in Walle bereits in einigen Monaten bevorstände.

Die Deputation giebt dem Vorstehenden nach anheim:

- 1) die von ihr vorgeschlagenen Gebühren für die Beerdigungen u. s. w. zu genehmigen,
- 2) ihr die endgültige Vereinbarung mit den Verwaltungen des Armen-Instituts und des Armenhauses über die für deren Rechnung zu besorgenden Beerdigungen zu überlassen und ersucht
- 3) die Bewilligung von 16,000 Mark für Nummersteine aussprechen zu wollen.

Bremen 21. Juli 1873.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) **Buß.**

(gez.) **Chr. Papendieck.**

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Die Erbschaften sind in der Regel in drei Theile zu theilen, nämlich in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat, und in den Theil der Erbschaft, den der Erblasser zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat.

Al
1. Vorne
Der
Kapitel
in den
und eine
ist, hält
mäßige
welche
geworden
ermöglic
regel unv
schlag der
eller den
damit ver
werden, so
des einget
gen glich
Abrechnung
für nicht
ermittelt
fordersche
Wahen y
u. f. w.
Abrechnu
durch de
wird sei
der eing
den erst
Feststelu
ist best
„Cinen
sich nicht
und selbst
sondern
scheine
im 3.
nahme
Zilgung
wortet
schlußfess